



Gemeinde Alfdorf
Rems-Murr-Kreis

Redaktionsstatut für das „Amtsblatt der Gemeinde Alfdorf“

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.06.2010 die folgenden Redaktionsstatuten für das Amtsblatt der Gemeinde Alfdorf beschlossen:

1. Für öffentliche Bekanntmachungen, sonstige amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Alfdorf ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Amtsblatt der Gemeinde Alfdorf“ (nachfolgend „Amtsblatt“ genannt).

2. Im Amtsblatt werden aufgenommen:
 - a) Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Alfdorf sowie anderer öffentlicher Behörden, Ämter und Stellen.

 - b) Informationen der Gemeindeverwaltung über kommunale Angelegenheiten, über Sitzungen kommunaler Gremien, über Veranstaltungen und Ereignisse sowie Mitteilungen von allgemeinem Interesse.

 - c) Ankündigungen und Termine der örtlichen Schulen einschließlich der für Alfdorfer Schüler zuständigen Schulen in Lorch, Mutlangen und Welzheim, sowie der Volkshochschule Schwäbisch Gmünd, Außenstelle Alfdorf.

 - d) Nachrichten, Berichte und Veranstaltungshinweise der örtlichen Kirchengemeinden, Vereine, Verbände, Organisationen, Parteien, Wählervereinigungen und Genossenschaften in folgendem wöchentlichem Umfang:
 - Örtliche Kirchen bis zu 40 Schreibmaschinenzeilen zu 55 Anschlägen.

- Örtliche Vereine und ihre Untergliederungen (selbständige Abteilungen) sowie Verbände und Organisationen bis zu max. 30 Schreibmaschinenzeilen zu 55 Anschlägen.

Zu den Organisationen zählen auch die zugelassenen Parteien und Wählervereinigungen. Der Umfang der Kurzinformationen der Parteien und Wählervereinigungen wird begrenzt auf Veranstaltungshinweise mit Zeit-, Ortsangaben und Tagesordnung.

- Vor Wahlen dürfen 7 Wochen vor dem Wahltag keine partei- oder lokalpolitischen Aussagen, Kommentare, Berichte und Veranstaltungshinweise, die die Wahl betreffen, veröffentlicht werden. Diese Regelung gilt für alle Nutzer des Amtsblattes sowohl für den redaktionellen Teil als auch für den Anzeigenteil. Beilagenblätter zur Wahl sind im letzten Mitteilungsblatt vor dem Wahltag nicht zulässig.

- Wahlaufrufe und Wahlanzeigen werden ausschließlich auf den kostenpflichtigen Anzeigenteil verwiesen.

- In Einzelfällen können ohne Rechtsanspruch auch Veröffentlichungen überörtlicher Stellen, insbesondere gemeinnütziger oder caritativer Art (z.B. Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege) aufgenommen werden.

- Veranstaltungshinweise von Vereinen aus unmittelbaren Nachbargemeinden in einem Umfang bis zu max. 3 Schreibmaschinenzeilen zu 55 Anschlägen.

- Die Vereine und Organisationen müssen nach dem Vereinsrecht organisiert sein.

e) Veröffentlichungen von Altersjahrgängen bei Jubiläen (30,35,40,45,50,55,60,65,70,etc.) bis zu max. 10 Schreibmaschinenzeilen zu 55 Anschlägen, sonstige Bekanntmachungen von Altersjahrgängen max. 3 Schreibmaschinenzeilen zu 55 Anschlägen.

f) Im Anzeigenteil Werbeanzeigen, Familienanzeigen, Kauf- und Verkaufsgesuche u.ä., jedoch keine bezahlten Leserbriefe.

3. Das Amtsblatt hat die Aufgabe zur objektiven Unterrichtung und Berichterstattung über die Gemeindeangelegenheiten. Es darf nicht Plattform für die Austragung von Meinungsverschiedenheiten sein. Deshalb werden nicht aufgenommen:

- Leserbriefe,
- Beiträge, die Auseinandersetzungen zwischen Interessengruppen, Einzelpersonen oder Personenvereinigungen, im privaten wie im öffentlichen Bereich, zum Inhalt haben,
- Berichte und Kommentare mit bundes- oder landespolitischem Inhalt,
- Tages- und parteipolitische Beiträge ohne örtlichen Bezug,
- Beiträge, die die Ehre einzelner Personen angreifen,
- Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen,
- Beiträge, die gegen die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde Alfdorf und der ihrer Bürger verstoßen, sowie
- Beiträge, die anonym eingereicht werden.

4. Manuskripte, die über den in diesem Statut in Ziffer 2 festgelegten Rahmen hinausgehen, werden nicht veröffentlicht.

Die Manuskripte sind in der Regel in digitaler Form über das eingerichtete Redaktionssystem einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen können Manuskripte in Schreibmaschinenschrift bei der Gemeinde eingereicht werden. Handgeschriebene Texte können in der Regel nicht abgedruckt werden. Für Folgen, die aus der Nichtveröffentlichung solcher Manuskripte entstehen können, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

5. Eine Gewährleistung der Gemeinde, insbesondere für die Platzierung der Manuskripte, für deren Vollständigkeit und richtigen Abdruck sowie für Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung der Veröffentlichung entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Wahlaufrufe und Wahlanzeigen sowie die unter Ziff. 2 Buchstabe f) genannten Anzeigen sind kostenpflichtig und nach dem jeweils gültigen Tarif dem zuständigen Verlag zu bezahlen.

7. Beilageblätter im Amtsblatt sind grundsätzlich zulässig. Bei allen Beilagen muss jedoch ersichtlich sein, dass sie nicht von der Gemeinde herausgegeben werden, sondern nur eine Beilage zum Amtsblatt sind. Die Preise für Beilageblätter sind beim Verlag zu erfragen.

8. Die ersten Seiten des Amtsblattes sind grundsätzlich den Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung vorbehalten.

9. Das Amtsblatt erscheint jeweils donnerstags. An Feiertagen verschiebt sich der Erscheinungstag. Darauf wird rechtzeitig im Amtsblatt hingewiesen. Für den Zeitraum vom 24. Dezember bis 6. Januar gelten Sonderregelungen, die im Amtsblatt rechtzeitig angekündigt werden.

10. Manuskripte sind montags bis 14.00 Uhr in das Redaktionssystem einzustellen bzw. beim Bürgermeisteramt in Alfdorf abzugeben, soweit im Einzelfall im Amtsblatt kein anderer Zeitraum festgelegt wird. Für Manuskripte, die nach dem festgelegten Zeitpunkt eingehen, besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung.

Sämtliche Manuskripte der Kirchengemeinden, Verbände, Organisationen, Genossenschaften, Parteien und Wählervereinigungen (siehe Ziff. 2 Buchstabe d) müssen den Namen und die Adresse (mit Telefonangabe des Verfassers) enthalten.

Die Manuskripte sind, sofern sie nicht direkt über das Redaktionssystem erfasst werden, an das Bürgermeisteramt mit dem Stichwort „Amtsblatt“ zu adressieren. Sie sollen keiner anderen Post an die Gemeindeverwaltung oder Sammelsendungen beigelegt und auch nicht an einzelne Mitarbeiter adressiert werden.

Pro Manuskript kann max. ein Bild (einspaltig, Auflösung mind. 72 dpi, im Format „jpg“ oder „tif“ miteingereicht werden.

Die Gemeinde behält sich die Veröffentlichung von Bildern vor, es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung.

Auf Veranstaltungen wird max. zwei mal pro Veranstaltung hingewiesen. Der Text ist gegebenenfalls nochmals erneut einzureichen. Ein Hinweis auf dem Manuskript, den Text zweimal zu veröffentlichen reicht nicht aus.

11. Dieses Redaktionsstatut tritt am 01.08.2010 in Kraft und wird im Amtsblatt der Gemeinde Alfdorf veröffentlicht.

Alfdorf, den 14.06.2010

(gez.)

Michael Segan

Bürgermeister